

Stellungnahme des BUND Hamburg im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 sowie zur Flächennutzungsplan-Änderung F09/16 und Landschaftsprogramm-Änderung L08/16

Der BUND Hamburg lehnt das geplante Vorhaben des Gewerbegebietes „Viktoria-Park“ (Rahlstedt 131) sowie die zugehörige Flächennutzungsplan- und Landschaftsprogrammänderung weiterhin ab. Dies gilt ebenso für das schleswig-holsteinische Pendant Stapelfeld 16, auch wenn dieses nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens Rahlstedt 131 ist.

Wir haben bereits mehrfach Kritik an den Planungen geäußert, unsere Stellungnahmen vom 26.09.2016 und vom 09.01.2018 liegen Ihnen vor. Die darin genannten Punkte scheinen im weiteren Planungsverlauf nicht berücksichtigt worden zu sein – der aktuelle Stand der öffentlichen Auslegung weist immer noch erhebliche Mängel auf.

Wir möchten unsere Stellungnahme im Folgenden noch einmal ausführlich darstellen und begründen. Wir erhalten im Übrigen unsere Stellungnahmen vom 26.09.2016 und vom 09.01.2018 aufrecht.

I. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Haselmaus

In unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 haben wir bereits unsere Kritik an der geplanten Zerstörung des potenziellen Haselmaus-Lebensraumes geäußert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Rahlstedter Fläche an der Grenze des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (Anhang IV FFH-Richtlinie) befindet (Wuttke 2016, S. 4), müsste alles getan werden, um weiteren Lebensraum für die Haselmaus zu schaffen und zu erhalten statt diesen sukzessive zu zerstören. Die Planungen zu Rahlstedt 131 wirken dem Biotopverbund der Haselmaus massiv entgegen und zerstören wertvollen, potenziellen Lebensraum.

Knickschutz

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Knicks sind nach § 14 HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Durch die Bebauung verlieren die Knicks ihren gesetzlichen Schutzstatus (§ 14 HmbNatSchAG), selbst wenn sie nicht in Gänze beseitigt werden. Damit ist ihre Funktionsfähigkeit nicht länger sichergestellt.

Kritisch sehen wir in dem Zusammenhang, dass die verbleibenden Knicks Teil des privaten Grundstücksbesitz sein sollen und damit die fachgerechte Pflege dem Grundstückseigentümer überlassen wird (siehe Begründungs-Entwurf S. 69, Stand 18.06.2018). Dem Bezirk würde damit jegliche Kontrolle über den Knickschutz fehlen. Um diesen im Falle einer Bebauung weiterhin sicherstellen zu können, müssten regelmäßig gesonderte Erfolgs-Kontrollen durchgeführt werden.

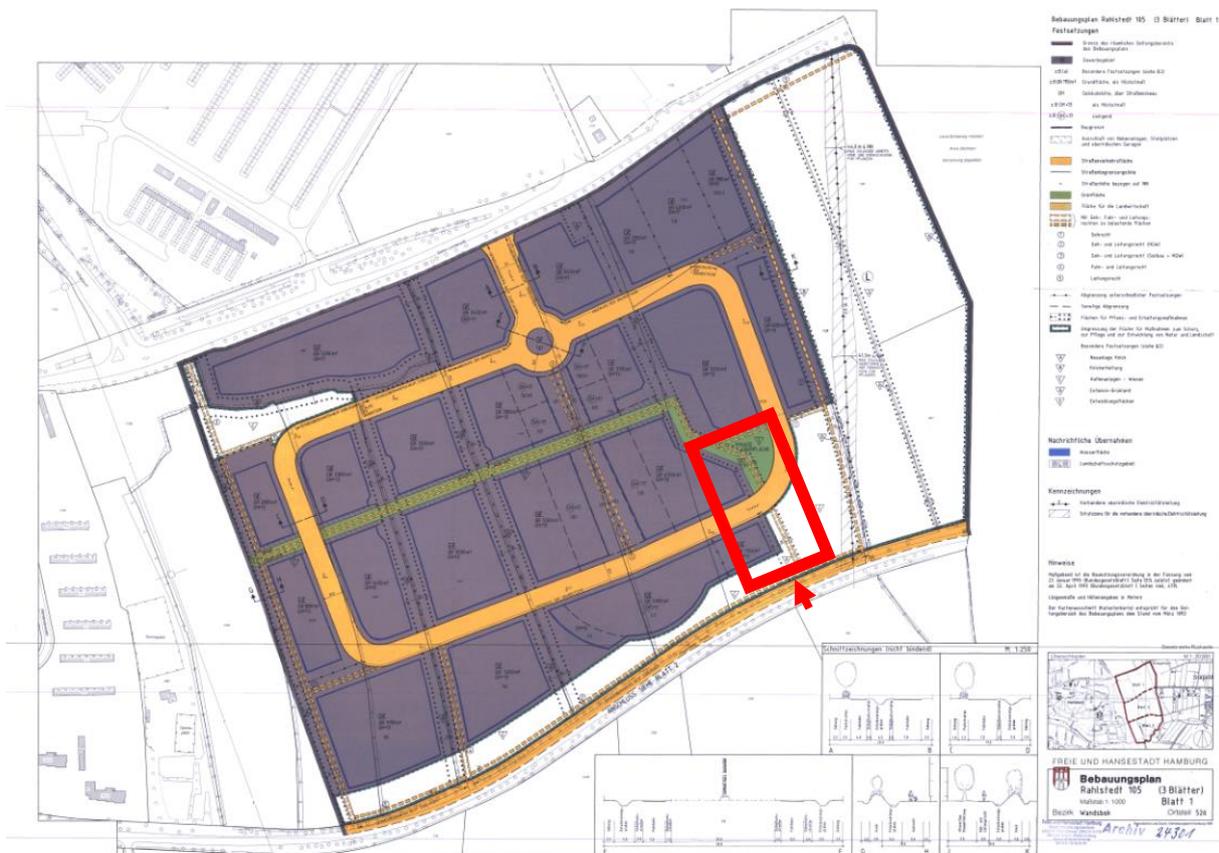
Wir widersprechen daher der Aussage des Begründungsentwurfes auf Seite 43 (Stand 18.06.2018), dass „besondere Überwachungsmaßnahmen [...] derzeit nicht [...] erforderlich [sind]“. Wir halten

diese sehr wohl für erforderlich, zumal wenn man sich das Ergebnis einer Knick-Neuanlage im nördlichen Merkurpark anschaut (s. Foto vom 26.10.2016). Die Punkte 26 und 27 der Verordnung (Stand: 18.06.2018, S. 5) sollten um folgenden Satz ergänzt werden: Der Umsetzungserfolg der Maßnahmen ist durch jährliche Kontrollen des Bezirkes sicherzustellen.

Im Städtebaulichen Vertrag könnte man darüber hinaus Festsetzungen zur fachgerechten Knickpflege (beispielsweise durch ein externes spezialisiertes Unternehmen) treffen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Eigentümer*innen der Gewerbeflächen über das entsprechende Wissen zur fachgerechten Pflege eines Knicks verfügen.



Eigenes Foto vom 26.10.2016



Verortung und Blickrichtung im Bebauungsplan Rahlstedt 105

§ 30er-Biotope

In unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass wir die geplante Zerstörung des § 30er-Biotopes nördlich der Stapelfelder Straße (Gewässer Nr. 9) im Zuge der Kreiselpassung für äußerst problematisch halten. Wir sehen hier die Gefahr eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gem. § 44 BNatSchG als gegeben. Die Bedeutung des Gewässers insbesondere für den Moorfrosch, der als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, haben wir in genannter Stellungnahme bereits ausführlich dargestellt.

Den zur öffentlichen Auslegung vorliegenden Unterlagen konnten wir nicht entnehmen, wie mit dem drohenden Verbotstatbestand umgegangen wird. Es wird weiterhin an der Aussage festgehalten, dass „trotz der erheblichen Eingriffe durch das Vorhaben in die Rahlstedt-Stapelfelder Feldmark durch die Festlegung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.“ (Begründungsentwurf S.37, Stand 18.06.2018). Die Kreiselpassung wurde nicht angepasst, das Biotop soll weiterhin überplant werden.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der angesprochenen Fläche um eine vergleichsweise kleine, jedoch qualitativ sehr hochwertige Fläche handelt. Das bestätigt auch die

vorliegende Fassung des Begründungs-Entwurfes (S. 33): „Nach dem Bewertungsschlüssel für Biototypen der Freien und Hansestadt Hamburg sind der Sumpf nördlich der Stapelfelder Straße und ein Sumpf nördlich der Stellau und der die Stellau begleitende Erlen-Eschen-Auwald auf der Altablagerung die hochwertigsten Biototypen im Plangebiet [...]“.

Wir sind der Auffassung, dass durch die Überplanung des Gewässers Nr. 9 gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dasselbe gilt für die Paragraphen § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, die im ausliegenden Begründungsentwurf auf Seite 16 explizit benannt werden:

- §1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (...).
- § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Die Planungen setzen sich über diese gesetzlichen Vorgaben hinweg, obwohl das benannte § 30er-Biotop auf einfache Weise erhalten werden könnte, indem der Kreisverkehr ein Stück weiter Richtung Osten verlagert würde.

Die Auffassung des Begründungs-Entwurfes, dass der Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope sich nicht lohnen würde, da diese zukünftig stark isoliert und somit beeinträchtigt wären, teilen wir nicht (s. Begründungs-Entwurf S. 40 f.¹, Stand 18.06.2018). Insbesondere das nördlich der Stapelfelder Straße gelegene §30er-Biotop liegt in direkter räumlicher Nähe der Gewässer im Merkurring. Dort wurden an zwei Rückhaltebecken einzelne Individuen und Laichaktivitäten des Moorfrosches (rufende Männchen und ein Laichballen) erfasst (s. Begründungs-Entwurf S. 35, Stand 18.06.2018). Die Funktion des benannten §30er-Biotopes könnte unseres Erachtens auch im Falle einer Bebauung aufrecht gehalten werden, es müsste lediglich der Kreisverkehr ein Stück weiter Richtung Osten verlegt werden. Die Vermutung liegt nahe, dass hier wirtschaftliche Interessen vorgezogen werden (s. Begründungs-Entwurf S. 41, Stand 18.06.2018: „Infolge der ausgegrenzten Komplexe würde sich die Erschließung schwieriger gestalten.“). Statt isolierte Einzelbiotope aufzugeben, müssten vielmehr Lösungen zur Vernetzung gesucht werden.

Amphibien

¹ „Der Erhalt der kartierten gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes würde zwar den Verlust an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verringern, infolge der Lage zwischen Bau- und Verkehrsflächen wären die Lebensräume allerdings zukünftig stark isoliert und daher beeinträchtigt, insbesondere bzgl. der Amphibienvorkommen in den Gewässern. Infolge der ausgegrenzten Komplexe würde sich die Erschließung schwieriger gestalten.“

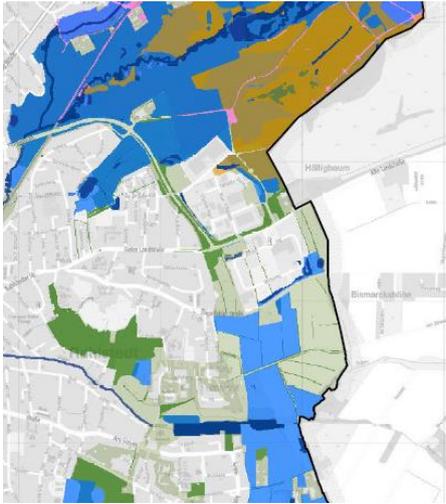
Wir haben in unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 bereits auf die unserer Auffassung nach ungenügende Amphibienkartierung hingewiesen. In dem vorliegenden Begründungs-Entwurf finden sich keine Aussagen, die diese Kritik widerlegen. Vielmehr heißt es dort, „abwägungsrelevante Kenntnislücken bestehen nicht.“ (Begründungs-Entwurf S. 14, Stand 18.06.2018). Diese Aussage halten wir insbesondere mit Blick auf die Amphibien für falsch. Wir haben bereits darauf verwiesen, dass die Erfassungen deutlich zu spät erfolgten. Gerade in einem Gebiet, welches dem Moorfrosch als Habitat dient, müsste noch einmal eine Erhebung im Zeitraum Februar / März erfolgen. Zuvor dürfen unseres Erachtens nach keine baulichen Maßnahmen erfolgen, da ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu finden sich im vorliegenden Begründungs-Entwurf keine Aussagen.

Anschließend an die Ausführungen zu den §30er-Biotopen möchten wir darüber hinaus anmerken, dass die auf Seite 75 des Begründungsentwurfes genannten Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in den Gewässern Nr. 7 und 8 auch für das §30-Biotop nördlich der Stapelfelder Straße gelten müssten (Gewässer Nr. 9):

- Absuche auf Amphibien im Herbst vor Beseitigung von dem Erlenwald bzw. Sumpf bei Gewässer Nr. 8 (südlich Stapelfelder Straße) durch einen Sachverständigen, Umsiedlung in die nördlich der Stapelfelder Straße liegenden Gewässer im Gewerbegebiet am Merkkurring Nr. 1 – 5 (Städtebaulicher Vertrag)
- Abkeschern von Gewässer Nr. 7 (am Sumpfbüsch südwestlich der Gärtnerei) auf Teichmolche und andere Amphibien und Umsiedlung in die Gewässer Nr. 1 – 5 (Rückhaltebecken nördlich Stapelfelder Straße) im Merkur Park im Herbst vor Beseitigung des Tümpels (Städtebaulicher Vertrag).

II. Biotopverbund

Im Begründungs-Entwurf heißt es auf Seite 16, dass der Biotopverbund gestärkt würde. Diese Aussage können wir nicht nachvollziehen. In der Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012 ist ein Großteil der überplanten Flächen als Biotopverbund der Feuchtlebensräume gekennzeichnet (s. Abbildung). Eine Bebauung dieser Flächen entspräche in keinem Fall einer Stärkung des Biotopverbundes. Im Rahmen der Planungen müsste dies berücksichtigt und entsprechende Lösungsansätze gesucht werden, um den Biotopverbund an dieser Stelle aufrecht zu halten. Die Ausweisung einer „Grünen Fuge“ im Westen des Gebietes reicht dabei nicht aus, da diese gemäß der Planungen Naherholungsansprüchen Rechnung tragen soll.



Ausschnitt Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012

III. Ausgleich

In unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass wir die Überplanung bereits bestehender Ausgleichsflächen vor dem Hintergrund ohnehin knapper Ausgleichsflächen auf Hamburger Gebiet äußerst kritisch sehen.

Zur anteiligen Kompensation der unvermeidbaren Knickverluste und –beeinträchtigungen ist innerhalb des Plangebietes die Neuanlage von landschaftstypischen Knicks geplant (Begründungs-Entwurf S. 38, Stand 18.06.2018). Diesbezüglich möchten wir noch einmal unsere Forderung wiederholen, entsprechende Kontrollen einzuführen - Ergebnisse wie im nördlichen Merkurpark sind (insbesondere als anzurechnende Ausgleichsmaßnahmen) nicht hinnehmbar.

Die vorliegenden Planungen sehen überwiegend einen planexternen Ausgleich vor. Die Maßnahmen sollen größtenteils nicht in direkter räumlicher Nähe zum Eingriff sondern mehrere Kilometer entfernt, nördlich von Hamburg umgesetzt werden (Begründungsentwurf S. 73, Stand 18.06.2018). Wir sehen diese Auslagerung von Flächen und von Verantwortung äußerst kritisch.

Hinzu kommt, dass der planexterne Ausgleich zum Teil in einem anderen Naturraum realisiert werden soll. Der Eingriffsregelung wird mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen daher unseres Erachtens nach keine Rechnung getragen. Der geplante Eingriff findet in der Schleswig-Holsteinischen Geest (Naturraum D22 nach BfN 2011) statt, die Schiphorster Ausgleichsfläche liegt hingegen im Schleswig-Holsteinischen Hügelland (Naturraum D23 nach BfN 2011)².

Dass Eingriffs- und Ausgleichsort zumindest im gleichen Naturraum liegen sollten, bestätigt auch die geltende Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht besagt in einem Urteil vom 17.08.2004: „Auch eine Entfernung von 15 km zwischen Eingriffsort und Ort der Ersatzmaßnahme ist

2

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Gesetze/Kompensationsverordnung/entwurf_bkompV_anlage4_19-04-13_bf.pdf

unbedenklich, **wenn Kompensationsfläche und Eingriffsgebiet im gleichen Naturraum liegen** (Urteil vom 17. August 2004 a.a.O. Rn. 23). Zitiert in <https://www.bverwg.de/240311U7A3.10.0>

Auch die Bundeskompensationsverordnung unterstützt diese Auffassung. Unter § 7 Abs. 1 Bundeskompensationsverordnung heißt es: "Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 6 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen." Die Anlage mit Einzeichnung der Naturräume ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Gesetze/Kompensationsverordnung/entwurf_bkompV_anlage4_19-04-13_bf.pdf

IV. Hydrologie

Unsere Kritik an der Darstellung der hydrologischen Fragen halten wir weiterhin aufrecht (siehe Stellungnahme vom 09.01.2018).

Irritiert hat uns die Aussage, „[m]it der Entwicklung des Gewerbegebietes werden drei Kleingewässer (zwei naturferne Beregnungsbecken des Gartenbaubetriebes und ein Waldtümpel mit Biotopfunktion) überplant, welche für die Regulationsfunktion des Wasserhaushaltes aber nur eine geringe Bedeutung haben.“ (Begründungs-Entwurf S. 28, Stand 18.06.2018). Unseres Erachtens nach handelt es sich bei allen drei überplanten Gewässern (Nr. 7-9) um gesetzlich geschützte Biotope (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag vom 08.03.2018).

Wir hatten darüber hinaus bereits in unserer Stellungnahme vom 09.01.2018 darauf hingewiesen, dass wir eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf umliegende Fließgewässer, die zugehörigen Gewässerrauen sowie den Pflanzenwuchs in den Niederungen fordern. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu leisten. Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Gewässer, deren Zustand nach WRRL zu verbessern wäre. Die Aussage des Begründungs-Entwurfes auf S. 28 kann in der Form nicht ausreichen: „Mögliche qualitative Gefährdungen des Grundwassers und der Vorflut ergeben sich grundsätzlich aus der Belastung des Oberflächenabflusses durch Schadstoffe des Verkehrs, besonders von den Verkehrsflächen sowie den Stellplätzen. Hier kann das Regenwasser erfahrungsgemäß durch Leichtflüssigkeiten verunreinigt sein. [...] Oberflächengewässer (hier Fließgewässer) sind von den Vorhaben innerhalb des Plangebietes nicht in erheblichem Maß betroffen. Die durch die Planung bedingten zusätzlichen Oberflächenabflüsse führen grundsätzlich zu Mehrbelastungen der Vorflut, werden aber durch die geplanten Rückhaltegräben weitgehend gedrosselt.“

Weitere Ausführungen, insbesondere auch zu den Themen Verkehr und Fledermäuse, finden Sie in unserer Stellungnahme vom 09.01.2018. Sowohl die Stellungnahme vom 09.01.2018 als auch die Stellungnahme vom 26.09.2016 bleiben bestehen.

Wir weisen noch einmal daraufhin, dass wir das geplante Vorhaben für nicht genehmigungsfähig halten. Wir bitten, die genannten Punkte im Verfahren zu berücksichtigen und uns über weitere Schritte zu informieren.